

RS Vwgh 1999/6/16 99/01/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1;

AVG §71 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/18/0347 E 6. Dezember 1985 RS 1

Stammrechtssatz

Der im Verwaltungsstrafverfahren herrschende Grundsatz der amtswegigen Ermittlung der materiellen Wahrheit entbindet einen Wiedereinsetzungswerber nicht von der Pflicht, ALLE Wiedereinsetzungsgründe innerhalb der gesetzlichen Frist vorzubringen und glaubhaft zu machen. Gerade zufolge der Befristung eines Wiedereinsetzungsantrages ist es nicht Sache der Behörde, tatsächliche Umstände zu erheben, die einen Wiedereinsetzungsantrag bilden können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999010024.X01

Im RIS seit

28.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at